

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 22.

Mittwoch, den 22. Januar.

1840.

Das neue Pressegesetz.

(Fortsetzung und Beschluß.)

15. Verbindlichkeit zur Angabe des Verfassers.

Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist, insofern dies für einen Zweck der Rechts- oder Polizeipflege nöthig ist, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser auf Verlangen der competenten Gerichts- oder Polizeibehörde anzugeben, und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- oder, nach Befinden, durch Gefängnißstrafe angehalten werden. Dieser Verbindlichkeit können sich der Redacteur und der Verleger nicht durch das Vorgeben entziehen, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, so wie der Drucker nicht durch den Vorwand, daß er den Besteller des Druckes nicht kenne. Bewirkt der Befragte, der an ihm vollstreckten Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft ihn, und zwar zunächst den Redacteur, in dessen Ermangelung aber den Verleger oder Commissionair, die eigene Verantwortlichkeit des Verfassers.

Jedoch kann der Redacteur der Verbindlichkeit, den Einsender und Verfasser eines strafbaren Aufsatzes oder den Mittheiler der Materialien dazu zu nennen, dadurch, daß er sich selbst als Verfasser angiebt, dann nicht entgehen, wenn der Aufsatz von der Art ist, daß ihn der Redacteur ohne fremde Mittheilungen nicht würde haben abfassen können.

16. Aufsicht der Polizeibehörden über die Erzeugnisse der Presse.

Den Polizeibehörden liegt ob, der Verbreitung aller ihnen bekannt werdenden, durch Inhalt oder Form rechtswidrigen oder gemeinschädlichen Erzeugnisse der in- oder ausländischen Presse, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Censur unterlegen haben oder nicht, entgegen zu wirken und dabei im Allgemeinen die §. 6. wegen der Censur aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen.

17. Verfahren von Amtswegen oder auf Antrag der Beteiligten.

Gegen ein rechtswidriges oder gemeinschädliches Pressezeugniß haben die Polizeibehörden Amtswegen einzuschreiten und den Antrag von Privatpersonen nur dann abzuwarten, wenn der Grund dazu lediglich in der Kränkung von Rechten der Persönlichkeit liegt. Im Falle eines solchen Antrags haben sie zu erwägen, ob eine solche Verletzung vorliege und der Antrag dadurch hinreichend begründet werde.

Entgegengesetzten Falles haben sie deshalb die Entscheidung der Justizbehörde auf die nach Art. 203. des Criminal-Gesetzbuches an dieselbe zu bringenden Anträge abzuwarten.

18. Abstufungen des Verfahrens gegen Pressezeugnisse.

Untere und mittlere Polizeibehörden haben gegen Pressezeugnisse, insofern es ihnen begründet und nöthig erscheint, nur vorläufige Vertriebsverbote, mit oder ohne Beschlagnahme, innerhalb ihres Bereichs zu verfügen, und darüber sofort zu berichten. Das Ministerium hat entweder

a) bloß ein allgemeines Vertriebsverbot, oder zugleich

b) die Beschlagnahme mit amtlicher Veranstaltung der Zurücksendung der vorgeschundenen Exemplare an den auswärtigen Verleger, oder, nach Befinden, an die Behörde desselben oder

c) die wirkliche Hinwegnahme und Vernichtung derselben, und zwar jedenfalls mit Angabe des Grundes der Verfügung, anzuordnen.

Gegen inländische Verlagsartikel und Erzeugnisse der inländischen Presse kommt die unter c. gedachte Maßregel jedoch so viel möglich mit Beschränkung auf den Umdruck einzelner Blätter und Bogen, zur Anwendung. Gegen im Auslande gedruckte und verlegte Pressezeugnisse treten, insofern nicht dringende Rücksichten ein Anderes gebieten, nur die Verfügungen unter a. und b. ein.

19. Allgemeine Erfordernisse der Vertriebsfähigkeit einer Schrift.

Im Königreiche Sachsen darf keine Schrift vertrieben werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers oder Commissionairs, so wie der Sitz seiner Handlung, oder wenn die Schrift außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschien, wenigstens Name und Wohnsitz des Druckers angegeben ist, welche letztere Angabe jedoch rücksichtlich der Erzeugnisse der inländischen Presse unbedingt erforderlich ist. In Deutschland erscheinende Zeitschriften müssen überdies mit dem Namen des Redacteurs versehen sein.

Schriften, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind in Beschlag zu nehmen, und können schon deshalb und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt unterdrückt werden.

20. Fälle, in welchen es der Einholung einer Vertriebs-erlaubnis bedarf. Zum Vertriebe der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes erscheinenden Schriften bedarf es der Einholung ausdrücklicher Erlaubniß,

a) wenn es in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschriften politischen Inhalts sind;

b) wenn sie mit oder ohne Censur innerhalb Landes gedruckt worden;

c) wenn daran einer inländischen Buchhandlung und zwar entweder allein oder in Verbindung mit einem ausländischen Verleger die Rechte eines Verlegers oder dem Verleger gleichzuachtenden Commissionairs zustehen.

Hat die Mitaußführung einer inländischen Firma auf dem Titel einer im Auslande erschienenen Schrift bloß die Bedeutung eines Sortimentens- oder Expeditionsvertriebes durch dieselbe, so leidet die Vorschrift unter c. keine Anwendung.

21. Ausnahmen.

Von den Bestimmungen §. 20. b. und c. bleiben ausgenommen

a) die nach §. 5. censurfreien Schriften;

b) diejenigen kleinern Pressezeugnisse, deren Vertrieb im Allgemeinen oder in besondern Fällen auf dem Verordnungswege noch vor dem Drucke freigegeben werden wird;

c) die mit hiesländischer Concession erscheinenden Zeitschriften.

Der Vertrieb der letztern findet statt auf den Grund des Concessionscheins und der zu jedem Blatte oder Hefte vom Censor erteilten Druckerlaubnis, oder, insofern sie im Auslande gedruckt worden, einer vom Censor auf ein Exemplar jedes Blattes oder Hefes zu schreibenden Ausgabeerlaubnis.

22. Von wem und wie die Vertriebs-erlaubnis auszubringen sei.

Die Vertriebs-erlaubnis ist in dem §. 20. unter a. gedachten Falle von dem inländischen Commissionair des ausländischen Verlegers oder einem andern Buchhändler, der sich mit dem Vertriebe befassen will, in den unter b. gedachten Fällen vom Drucker, in den unter c. gedachten von dem Verleger oder Commissionair auszubringen, mit dem Gesuche darum aber ein Exemplar der Schrift sammt allen Beilagen, womit sie ausgegeben werden soll, einzureichen, und in den unter b. und c. erwähnten Fällen der Behörde unentgeltlich zu überlassen.

In dem §. 21. unter c. gedachten Falle ist das Freiemplum an den Censor sofort bei Ausgabe eines jeden Blattes oder Hefes der Zeitschrift zu verabsolgen.

23. Anspruch auf Entschädigung für hinweggenommene Schriften.

Im Fall der §. 18. unter c. erwähnten Maßregel sollen die dadurch Benachtheiligten aus der Staatscasse entschädigt werden, dafern die hinweggenommene Schrift entweder

- a) der hierländischen Censur (§§. 1. und 2.) unterlegen hatte, und die Druckerlaubnis, oder dafern
- b) die Erlaubnis zu ihrem Vertriebe (§. 20.) erteilt worden war.

War weder das Eine noch das Andere der Fall, so findet keinerlei Entschädigung statt.

24. Entschädigung für censirte Schriften; Fälle, in denen sie nicht stattfindet.

In dem §. 23. unter a. gedachten Falle ist die Entschädigung dem Verleger oder demjenigen zu leisten, für dessen Rechnung die Schrift sonst etwa gedruckt wurde. Der Anspruch darauf fällt jedoch hinweg,

- a) wenn die Schrift mit Abweichungen von dem dem Censor vorgelegenen und mit der Druckerlaubnis versehenen Manuscripte oder Sachbogen, sei es nun mit oder ohne Vorwissen des Verlegers, gedruckt wurde;
- b) wenn der Grund der Hinwegnahme auf einem Sachverhältnisse beruht, welches zwar dem Verleger oder wenigstens dem Verfasser bekannt sein mußte, dem Censor aber unbekannt war;
- c) wenn Verfasser und Verleger bei einer wider sie eingeleiteten Untersuchung wegen einer durch Herausgabe und Theilnahme an der Veröffentlichung der Schrift begangenen, durch das Criminalgesetzbuch verpönten Handlung nicht völlig freigesprochen wurden;
- d) dafern die Schrift schon nach §. 19. zur Unterdrückung geeignet war;
- e) dafern Exemplare der Schrift vor erteilter Vertriebs-erlaubnis veröffentlicht worden sind;
- f) dafern Verfasser oder Verleger mit dem theilweisen Umdruck der Schrift sich nicht einverstanden erklärten, und dadurch die völlige Unterdrückung der Schrift nöthig wurde. Jedoch soll in diesem Falle Entschädigung bis zum Betrage der Kosten erfolgen, welche der Umdruck erfordert haben würde.

25. Betrag der Entschädigung in dem Falle des §. 23. a.

Der Anspruch auf Entschädigung in dem §. 23. unter a. gedachten Falle beschränkt sich auf die gesammten erweislichen Kosten der Herstellung der Auflage, wozu das Honorar des Verfassers nur insoweit kommt, als dasselbe, nach des Verlegers eidlicher Versicherung, und zwar nach Ertheilung der Druckerlaubnis wirklich bezahlt worden ist.

26. Entschädigung im Fall bereits erteilter Vertriebs-erlaubnis.

Wird mit Hinwegnahme einer Schrift verfahren, zu deren Vertriebe bereits Erlaubnis erteilt worden war, so

wird den Bibliothekaren, Antiquaren und überhaupt solchen Personen, welche die Schrift wirklich gekauft und nicht bloß unter der Bedingung eigenen weitem Vertriebes erhalten hatten, der von ihnen dafür erweislich wirklich bezahlte Preis vergütet.

Rücksichtlich der den Buchhändlern zu gewährenden Entschädigung ist zu unterscheiden, ob die Schrift in inländischem Verlage erschien, oder nicht.

Letztern Falles werden den Buchhändlern die etwa (§. 18.) hinweggenommenen Exemplare nach dem Buchhändlerpreise vergütet. Erstern Falles hat für sämtliche in inländischen Buchhandlungen, mit Einschluß der des Verlegers, vorgefundenen und hinweggenommenen, so wie für diejenigen Exemplare, welche innerhalb einer dem letztern dazu eingeräumten angemessenen Frist aus dem Auslande wieder herbeigeschafft worden sind, der Verleger ein Dritteltheil des Ladenpreises zu erhalten. Den Sortimentshändlern wird aber eine besondere Entschädigung für die bei ihnen gefundenen Exemplare nicht geleistet, sondern sie haben sich deshalb an den Verleger zu halten.

27. Fälle, in welchen die Entschädigung nicht stattfindet.

Die nach §. 26. dem Verleger zu gewährende Entschädigung fällt hinweg,

- a) wenn der Grund der Hinwegnahme auf einem Sachverhältnisse beruht, welches zwar dem Verleger oder wenigstens dem Verfasser bekannt sein mußte, der Behörde aber, welche die Vertriebs-erlaubnis erteilte, unbekannt war;
- b) in dem §. 24. unter c. gedachten Falle.

28. Zubilligung der Entschädigung im Verwaltungswege mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Nach vorstehenden Grundsätzen (§§. 23. bis mit 27.) bestimmt das Ministerium, ob und nach welchem Betrage, auch inwieweit nach vorgängiger eidlicher Bestärkung den Eigenthümern der hinweggenommenen Exemplare eine Entschädigung auf dem Verwaltungswege zuzugestehen sei. Diese ist ihnen dann sofort zu gewähren. Gegen eine dergleichen Bestimmung ist die Ausführung auf dem Rechtswege darüber zulässig, daß dem Kläger nach §§. 23. bis mit 27. dieses Gesetzes eine höhere Entschädigung gebühre.

29. Strafbestimmungen.

a) Hinterziehung der Censur und Uebertretung der deshalb erteilten Vorschriften, so wie Verabsolung gedruckter Exemplare vor Ausstellung der Vertriebs-erlaubnis (§. 20. b.), ingleichen die Ausgabe und der Vertrieb von Schriften vor dazu erteilter Erlaubnis (§. 20. a. b. und c.) ist mit Geldstrafen bis zu Hundert Thalern, oder bei wirklicher Gefährlichkeit in besonders strafwürdigen Fällen mit Gefängnisstrafen bis zu sechswöchentlicher Dauer zu ahnden, eine damit aber etwa verbundene Anmaßung von Gewerbsbefugnissen, insonderheit auch an Personen, welche mit dem §. 12. vorgeschriebenen Angeldnisse nicht belegt sind, noch besonders zu bestrafen.

b) Die Uebertretung eines Vertriebs- oder Verleihungsverbots, ingleichen die Verschweigung und Zurückhaltung von Exemplaren in den §. 18. unter b. und c. erwähnten Fällen ist mit Gefängnisstrafen bis zu sechswöchentlicher Dauer zu ahnden.

c) Auch kann, nach wiederholt verwirkten Gefängnisstrafen dem Bestraften, so wie in dem Falle, wenn derselbe bloß Vorstand einer Officin ist, auch den Eigenthümern derselben der fernere Geschäftsbetrieb nach vorheriger Bedrohung damit untersagt werden.

30. Ankündigung einer Schrift vor erlaubtem Vertriebe.

Vor Ertheilung der Vertriebs-erlaubnis, insoweit eine solche nach §. 20. nöthig ist, darf eine Schrift als erschienen nicht öffentlich angezeigt, noch feilgeboten, wohl aber ihre beabsichtigte Herausgabe angekündigt werden. Die Ueber-

tretung dieser Vorschrift wird mit Geldstrafen bis zu Zwanzig Thalern geahndet.

31. Feilbietung und öffentliche Besprechung verbotener Schriften.

Bei einer Strafe von 10 bis 50 Thaler für alle diejenigen, welche dabei eine Verschuldung trifft, dürfen verbotene Preßerzeugnisse (§. 18. a. h. und c.) nicht feilgeboten werden.

Auch ist deren Besprechung und Beurtheilung in andern Druckschriften nicht zu gestatten, und zu letztern solchenfalls die Druck- so wie die Vertriebs-erlaubnis zu verweigern.

32. Deffällige Obliegenheit der Censoren und Vorlegung der Bücherkataloge an dieselben.

Die Feilbietung verbotener Preßerzeugnisse in Zeit- und andern Schriften und insbesondere durch Bücherkataloge ist von den Censoren zu verhindern. Zu dem Ende sind alle Kataloge, in welchen Bücher feilgeboten werden, selbst wenn sie über 20 Bogen im Drucke betragen, oder auch auf Anordnung von Behörden gedruckt werden, vor dem Abdruck den Censoren vorzulegen.

33. Deffentliche Besprechung von Bücherverboten.

Innerhalb der deutschen Bundesstaaten erlassene Verbote von Preßerzeugnissen dürfen nicht in hierlands erscheinenden Schriften veröffentlicht und besprochen werden, und ist solches durch Verweigerung der Druck- so wie der Vertriebs-erlaubnis zu verhindern.

34. Befugniß zum Verlag und Vertrieb von Schriften.

Im Königreich Sachsen darf sich mit dem Verlag, in- gleichen mit dem Commissions- und Sortimentsvertrieb von Druckschriften Niemand befassen, der nicht zum Buchhandel befugt ist, oder dazu wegen einer einzelnen Schrift, wie solchenfalls auf dem Titel zu bemerken ist, Concession erlangt hat.

35. Betrieb des Buchhandels.

Das Befugniß zum Buchhandel hängt in Leipzig von dem statutenmäßigen Eintritt in den dortigen Buchhändlerverein, in andern Städten von Concession ab, welche auch dann zu suchen ist, wenn Jemand eine bereits bestehende Buchhandlung übernehmen will. Bei Ertheilung dieser Concession wird auf den Nachweis der persönlichen Befähigung gesehen werden.

36. Herausgabe von Zeitschriften.

Zur Herausgabe einer solchen Zeitschrift, die vermöge ihres Plans nicht für die Gelehrtenwelt, sondern für das größere Publicum bestimmt ist, oder welche Politik und Tagesgeschichte, so wie Urtheile darüber in ihren Bereich zieht, bedarf es der Concession. Eine dergleichen wird aber auch zu andern Arten von Zeitschriften ertheilt werden, wenn sie gewünscht wird, um dadurch nach §. 21. c. die Einholung der Vertriebs-erlaubnis entbehrlich zu machen.

Damit kann für den Redacteur oder einen von demselben unterschiedenen Unternehmer zugleich die Concession zum eigenen Verlage und Vertriebe (§. 34.) verbunden werden.

Die Concession zur Herausgabe einer Zeitschrift ist jederzeit mit Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilen.

Zu jeder Veränderung in dem Plane einer Zeitschrift in ihrem Titel, so wie in der Person des Redacteurs (nicht aber auch des Verlegers, wenn der Verlag von einem dazu im Allgemeinen Befugten übernommen werden soll), bedarf es einzuholender Genehmigung, so wie besonderer Anzeige, wenn die Zeitschrift im Auslande gedruckt werden soll.

Für die in Gemäßheit der Bestimmungen dieses §. nöthigen Erörterungen und Verfügungen sind beim Ministerium und den Kreisdirectionen Kosten nicht zu entrichten.

37. Unentgeltliche Ausnahme von Berichtigungen.

Die Herausgeber von Zeitschriften sind verbunden, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen gegen sie gerichteter Artikel derselben Zeitschrift, und zwar bis zur Länge dieses Artikels unentgeltlich, über dieses Maas hinaus aber, gegen Bezahlung der von ihnen im Allgemeinen bestimmten

Insertionsgebühren, in dem nächsten nach dem Eingange der Berichtigung zum Drucke gelangten Stücke oder Blatte aufzunehmen.

38. Verfahren in den vorkehend geordneten Angelegenheiten.

Auf das Verfahren in den durch dieses Gesetz geordneten Angelegenheiten sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen anzuwenden.

39.

Alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels, insofern sie nicht das Verlagsrecht und den Schutz gegen Nachdruck betreffen, werden aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem in Wirksamkeit.

Mit dessen Ausführung ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Dem Andenken an D. Christian Adolph Deutrich.

Daß der zu früh entschlafene, von uns Allen betrauerte und hochverehrte D. Deutrich in den Herzen aller Guten und Edeln nicht bloß in unsrer Stadt, sondern auch in der Ferne noch fortlebt, davon können wir in diesem Blatte unsern lieben Lesern und den aufrichtigen Verehrern dieses um Stadt und Vaterland so hochverdienten Mannes einen Beweis liefern, und fürchten nicht, durch die Mittheilung einer biographischen Notiz, die uns zugekommen ist, uns einen Tadel zuzuziehen. In Dresden nämlich wird am Sylvester- abende, vermöge einer Stiftung von der verwitweten Frau Minister Gräfin von Hohenthal, geb. v. Charpentier, eine Jahreschlussfeier gehalten. Auch am Schlusse des vorigen Jahres hielt dieselbe der um das Armenwesen, besonders um die Beschäftigung der Armenjugend durch Spatencultur sich so verdient gemachte Diakonus und Frühprediger an der Kreuzkirche, M. Lange, von welchem auch die Bewohner unsrer Stadt manchen hübschen Aufsatz im Tageblatte gelesen haben, über den Hauptgedanken: Wie gut es wäre, wenn wir am Schlusse dieses Jahres bedenken wollten, es könnte gar wohl das letzte Jahr sein, dessen Ende wir erleben. Diese schöne und für diese Feier recht zweckmäßige Rede ist gedruckt erschienen und der Verf. hat dabei dem bereits namhaft gemachten Edeln, als seinem Jugendfreunde, ein würdiges Denkmal gestiftet.

Hier sagt er nämlich, sich auf die in der Leipz. Zeitung befindliche Todesnachricht vom 23. Dec. beziehend:

Das war die erste, mein Herz tief ergreifende Trauerkunde, welche mir aus den öffentlichen Nachrichten (Leipz. Zeit. Nr. 307) von dem unvermutheten und plötzlichen Dahinscheiden eines Mannes zukam, mit dem ich schon im Frühlinge des Lebens den Bund der Freundschaft geschlossen hatte. Dieses innige und trauliche Verhältniß, in welchem ich mit dem so früh, ach! so früh Vollendeten lebenslang gestanden habe, legt meinem Herzen die Pflicht auf, mit dem öffentlichen Denkmale, das ich dem Freunde meiner Jugend in diesen Blättern sehe, wenn auch nur mit Wenigem, auszusprechen, was wir im Laufe durchs Leben einander waren und wie wir es wurden.

Schon auf der Fürstenschule zu Grimma sollte ich sein Führer werden, wie er auf der Universität zu Leipzig mein

Wohlthäter geworden ist. Mir, als dem älteren Böglinge jener vaterländischen Gelehrten-Erziehungsanstalt, wurde der jüngere Alumnus von seiner Aufnahme an zur besondern Aufsicht und Leitung anvertraut. Die klösterliche Zelle, in der wir abgeschieden von der großen Welt wie Brüder einträchtig bei einander wohnten, wurde der stille aber vieljährige Zeuge unserer gemeinschaftlichen und wechselseitigen Thätigkeit auf dem Felde der Wissenschaften. Diese vereinte Thätigkeit legte den Grund zu der Geistes- und Herzensbildung, die wir uns in den spätern Jahren, ein jeder nach seiner besondern Stellung, zu eigen machten.

Wie verschieden sich auch im Fortgange des Lebens unsere Verhältnisse zur Außenwelt gestalteten, wir blieben nach wie vor ein Herz und eine Seele. Hatte auf der Schule der an Kenntnissen wie an Jahren Vorschreitende dem Nachkommenden auf dem Wege zum Tempel der Musen eine hilfreiche Hand gereicht, so griff auf der Universität der Letztere bei seinen vermögenden Umständen dem Ersteren desto entgegenkommender und kräftiger unter die Arme und erleichterte ihm den schweren Stand, den derselbe in seiner unermittelten Lage hatte.

Nie werde ich die Wohlthaten vergessen, die mir mein verklärter Jugendfreund in den bedrängtesten und drückendsten Verhältnissen meiner akademischen Laufbahn mit freigebiger Hand zufließen ließ. Nie kann ich ohne Rührung meines Herzens an die vielfachen Beweise der innigen Theilnahme, der liebevollen Fürsorge denken, welche er mir besonders auf meinem schweren und langwierigen Krankentage zu geben in jener Zeit nicht müde, nicht verdroffen wurde.

Bei diesem gegenseitigen Austausch der Dienstleistungen, Hilfen und Unterstützungen mußte unsere gegenseitige Zuneigung und Anhänglichkeit mit den Jahren nur zunehmen, mußte die Liebe und Freundschaft nur tiefer wurzeln, welche wir schon in der Blüthenzeit des Lebens einander auf das Feierlichste zugesagt hatten. Sie trug daher auch im reifern Alter die köstlichsten Früchte, welche uns nicht nur im Schooße unsers häuslichen Glücks, sondern auch in dem Kreise unserer öffentlichen Wirksamkeit so manchen süßen und erquickenden Lebensgenuß bereiteten, den nur die himmelerhebende Hoffnung des Wiedersehens in der bessern Welt erhöhen, veredeln und verewigen kann.

Da werd' ich das im Licht erkennen,
Was ich auf Erden dunkel sah,
Das wunderbar und heilig nennen,
Was unerforschlich hier geschah,
Da find' ich in des Höchsten Hand
Den Freund, den ich auf Erden fand."

Lebenslängliche Belohnung der Kunst.

Jacob I. König von England, welcher von 1603—1625 regierte, kam nach Salisbury in die Grafschaft Wiltshire. Die Einwohner derselben suchten auf mancherlei Weise ihm Freude zu machen, und boten alles auf, ihre Freude über die Gegenwart des Monarchen an den Tag zu legen. Unter andern kletterte ein Schieferdecker an dem Glockenthurme gerade in die Höhe, steckte auf der Spitze desselben eine

Fahne mit dem englischen Wappen auf, machte etliche Bocksprünge oben darauf, kletterte ebenso wieder herunter, wie er hinaufgeklettert war, und überreichte nun dem Könige eine Bittschrift, worin er seine Kunst sehr erhob und den König um eine Belohnung bat. Der König war sogleich bereit dazu. Er ließ ihm eine Urkunde ausfertigen, in welcher er ihm die Freiheit ertheilte, daß er und alle seine Nachkommen an allen Thürmen in Großbritannien hinaufklettern und auf der Spitze derselben Bocksprünge machen könnten.

Die Wahl eines Hof-Astronomen.

Heinrich II. ritt auf die Jagd; fragte aber vorher seinen Hof-Astronomen, ob Wetter bleiben würde. Ja, antwortete dieser, das Wetter hält gewiß. Als der König einige Schritte vor die Stadt kam, begegnete ihm ein Bauer, der seinen Esel vor sich hertrieb. Der König, ein sehr freundlicher und herablassender Mann gegen seine Unterthanen, knüpfte mit diesem Bauer ein Gespräch an und fragte auch diesen zum Scherze, ob Wetter bleiben würde. Nein, erwiederte dieser, in einer Viertelstunde haben wir Regen. Hierauf fragte ihn der König, woher er dieß wüßte. Weil mein Esel die Ohren hängt, war die Antwort. Darüber lachte der König, ritt fort und die Jagd ging vor sich. In einer Viertelstunde kam ein Gewitter, und dem Könige reuete es, dem Bauer nicht geglaubt zu haben. Nun ritt der König nach Hause, jagte den Hof-Astronomen vom Hofe und setzte einen Esel an dessen Stelle.

A n e k d o t e n .

Einem sehr wohlhabenden Officiere des Königs Friedrich II. fiel es ein, seinem Kutscher ein Posthorn zu geben, auf welchem dieser allemal blasen mußte, sobald er zum Stadthore hinausgefahren war. Als Friedrich der Große dieß erfuhr, schrieb er an ihn ein Billet folgenden Inhalts:

P. M.

Hörner könnet ihr haben, so viel ihr wollet; aber ein Posthorn ist wider unsere Verordnung. — Friedrich.

Ein Pastor in B. predigte einst von den guten Engeln und sagte, sie wären auf der Leiter im Traume Jacobs auf- und niedergestiegen. Der Edelmann des Dorfes, der mehre Edelleute bei sich zu Tische geladen hatte, lud auch den Pastor zu diesem Mittagmahle. Einer von den Edelleuten, welcher diese Predigt mit angehört hatte, fragte den Pastor bei Tische: Warum sind denn die Engel, die doch Flügel haben, nicht geflogen, sondern auf der Leiter gestiegen? Dieß will ich Ihnen erklären, erwiederte jener. Die Engel hatten eben damals eines Edelmanns Seele in die Hölle getragen, und sich folglich die Flügel verbrannt.

Freiwillige Subhastation.

Das zum Nachlasse Sophien verw. Schwarzburger gehörige, unter Nr. 94 des Brandkatasters allhier gelegene Haus nebst Garten und Zubehör, welches ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Abgaben auf 575 Thaler gewürdet worden ist, soll ertheilungshalber

den 28. Februar 1840, Vormittags 12 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Consignation des bezeichneten Grundstücks, so wie die Kaufbedingungen sind aus dem in der Kunzmannschen Schenkwirtschaft allhier aushängenden Anschlag zu ersehen. Dölich, den 30. December 1839.

Die von Winklerschen Gerichte das von Hake, S. B.

Theater der Stadt Leipzig.

Mittwoch, den 22. Januar: Aurora und Polyrena, oder: Kunst und Natur, Lustspiel v. Albini. Polyrena — Fräulein von Tennecker. Vorher: Der Bekehrte, oder: Der junge Weiberhasser, Lustspiel von Cosmar.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Concert-Direction hat vor einiger Zeit einen Cyclus von Quartettunterhaltungen angekündigt, in welchen, vielseitigen Wünschen entsprechend, neben sogenannten Streich-Quartetten, auch Pianoforte-Quartetts, Trios, Sonaten und dergleichen ausgeführt werden sollen. Die ausgezeichnetsten Künstler unserer Stadt, namentlich Herr D. Mendelssohn-Bartholdy, Herr Concertmeister F. David und andere, haben ihre gütige Mitwirkung zugesagt und bei dem Reichthum an großen Meisterwerken im Fache der Kammermusik dürfen wir den gebildetsten Kunstfreunden unserer Stadt ausgezeichnete Kunstgenüsse versprechen. Diese Abendunterhaltungen, deren Anfang wegen Eintritt der Neujahrsmesse aufgeschoben werden mußte, beginnen in den nächsten Tagen und es kann Subscription auf dieselben nur bis zu dem Tage, an welchem die erste Unterhaltung stattfindet, angenommen werden.

Der Abonnement-Preis ist für 6 Abendunterhaltungen à Billet 2 Thlr. preuß. Cour. Unterzeichnungen werden in den Musikalienhandlungen der Herren Wilhelm Härtel und Friedrich Kistner angenommen.

Die Concert-Direction.

Bei Immanuel Webel in Zeitz ist so eben erschienen: Warnung und actenmäßige Darstellung des von Joh. Friedr. Herm. Dressel aus Freiburg begangenen Verbrechens, weshalb nach beendigter Untersuchung an selbigem die Todesstrafe durch das Beil zu vollstrecken. 4. 1 Gr.

Vorräthig in der Buchhandlung von **Ed. Eisenach** in Leipzig, Universitäts-Straße Nr. 19/675.

Reductions-Tabellen des Leipziger Handelsgewichts auf Zollgewicht sind im neuen Postgebäude billig zu haben.

Sämmtliche Geschäftsleute allhier,

welche in das von mir zur Ostermesse herauszugebende Mess-Adressbuch aufgenommen zu sein wünschen, ersuche ich um gefällige Einsendung ihrer vollständigen Adresse mit Angabe des Messstandes.

Auch Empfehlungen aller Art von Kaufleuten und Fabrikanten, von Künstlern und Handwerkern, Schenk- und Speisewirthen u. werden demselben in bequemer Zusammenstellung angehängt, gegen sechs Pfennige Insertionsgebühr für die gedruckte Zeile in gewöhnlicher Schrift. Dergleichen Empfehlungen werden aber sicher einen

recht guten Erfolg haben, da das Messadressbuch bereits weit über 1000 Subscribenten zählt und als ein längst gefühltes Bedürfnis auch außerdem zahlreiche Käufer finden wird.

Alle Zusendungen bitte ich abgeben zu lassen im Literarischen Museum, Petersstraße Nr. 75/8, Mundel's Haus 1 Treppe. E. F. B. Lorenz.

Local-Veränderung.

Carl Löwe in Leipzig

beehrt sich seinen werthgeschätzten Freunden, wie dem hiesigen und auswärtigen geehrten Publicum ergebenst anzuzeigen, daß er sein Verkaufslocal aus der Barfußmühle nach dem Raschmarke in ein Gewölbe unter dem Rathhause

verlegt hat und empfiehlt sich aufs Neue, sowohl mit seinem Lager

von neuen chirurgischen Instrumenten und allen Arten Messerschmiede-Arbeiten,

als auch zu allen dahin gehörenden Reparaturen, als Schleifen, Poliren und dgl., unter Zusicherung der besten und billigsten Bedienung; bittet auch gefälligst zu bemerken, daß zur Bequemlichkeit der ihn Beehrenden jede Bestellung nach Belieben entweder in dem Verkaufslocale am Raschmarke oder in dem Arbeitslocale der Barfußmühle im 2. Hofe geschehen kann.

Saal-Pflaumen,

schöne süße Frucht, empfiehlt und verkauft billigst

M. Sever, am Markte Nr. 17/2, Keller.

Verkauf. Als frisch und schön empfiehlt neue Gothaer Cervelatwurst von vorzüglichem Geschmacke, Zungen-, Sülz- und Rothwurst, Frankfurter Würste, Gothaer Knackwürstchen mit und ohne Schalotten, Schinken- und Speck, Bricken, Sardellen und Capern im Einzelnen und bei größerer Abnahme zu billigsten Preisen

M. Sever, am Markte Nr. 17/2, Keller.

Verkauf. Als vorzüglich schön und zu billigsten Preisen empfiehlt neue Apfelsinen, Messinaer und Malagaer Frucht, neue Smyrnaer Tafeläpfel, schön von Güte und als besondere Delicatesse, neue Alexandr. Datteln, Pomeranzen, Kranzäpfel, lange und runde Lampertsnüsse, Schaalmandeln à la princesse, Muscat-Traubenrosinen und italien. Maronen.

M. Sever, am Markte Nr. 17/2, Keller.

Verkauf Frankfurter Würstchen, pomm. ger. Gänsebrüste, echt westphäl. Schinken und neue rheinische Brunellen erhielt ganz frisch Fr. Schwennicke im Salzgäßchen.

Ein Pöstchen reifer gefotterter Preiselsbeeren soll billig verkauft werden bei

E. G. Schott, Hotel de Pologne.

Billiger Verkauf. Um mein Kattun-Lager etwas zu verringern, verkaufe ich von heute an zu dem äußerst billigen Preise von 2 Gr. 3 Pf. pr. Elle,

2000 Ellen

hellgrundige und dunkle Kattune, in jeder beliebigen Ellenzahl.

Theodor Kable,

Grimm. Straße, Ecke der Universitäts-Straße.

Verkauf. Ein fast neuer Offenbacher Wagen nebst zwei polnischen 7 und 8 Jahre alten Pferden mit neuen Geschirren sind sofort billig zu verkaufen und Johannisgasse Nr. 1326, bei Herrn Fr. Nies das Nähere zu erfahren.

Zu verkaufen stehen in der kleinen Burggasse Nr. 821, 1 großer und 1 kleiner Kleiderschrank, 1 Tischcommode, 1 Glasschrank, auf eine Commode passend, 1 Sopha für 3 Thlr. Zu erfragen daselbst parterre.

Zu verkaufen ist gutes trocknes Kiefernholz im blauen Rosse am Königsplatze.

Zu verkaufen sind 12 bis 15 Fuder beste Mistbeeterde. Das Nähere beim Gärtner in Nr. 774.

F. Danckert & Comp., Grimm. Gasse No. 36/579,

empfehlen eine Partie Reste in Kattun, $\frac{1}{2}$ breiten Zigen, Merinos, Gingham, Tibets, Alpaca, faconirten wollenen Zeugen &c., welche sich bei dem lebhaften Weihnachtsgeschäfte angehäuft haben, zu außerordentlich billigen Preisen.

GT Balsamische Räucher-Essenz,
chinesisches Räucher-Papier, feinste franz. Räucherkerzen, Esprit Royale, orientalische Blumen-Essenz &c. empfehlen als köstliche Räucherungs-Mittel
Gebrüder Tecklenburg.

Zu bevorstehenden Maskenbällen empfehlen wir unser Lager von

Charakter- und Domino-Masken,
desgleichen Gold- und Silberspigen, Franzen, Zindel, so wie viele andere dazu sich eignende Gegenstände.
Riedel & Hüblich, am Markte Nr. 175.

Die Berliner Meubles - Handlung

von

Fedor Wilisch,

Markt, Kochs Hof,

empfehlte sich zu geneigter Berücksichtigung.

Das Bandagen-Magazin

von

Schindler & Löwe in Leipzig

ist nach dem Raschmarke in ein Gewölbe unter dem Rathshause verlegt worden und empfiehlt sich aufs Neue zu gültigen Aufträgen, mit der Versicherung, alles anzubieten, um den Anforderungen der Zeit in jeder Hinsicht zu entsprechen.

F. Danckert & Comp.,

Grimma'sche Strasse No. 36/579,

erhielten eine große Partie $\frac{1}{2}$ breite echtfarbige bunte Kattun-Rester in kleinen Abschnitten und sollen, um schnell damit zu räumen,

6 Ellen für 7 Gr.

in Abtheilungen verschiedener Muster verkauft werden.

Schwarze Spizengrund-Tücher und Schleier

von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$, so wie auch eine große Auswahl in
Flor- und Blondenschleiern
empfehlte Ernst Seiberlich, Petersstraße Nr. 45/36.

Auszuheihen hat gegen sichere Hypothek 8000 Thlr., 2000 Thlr., 1500 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr.

August Lehmann, Notar, Schloßgasse Nr. 8.

Zu kaufen gesucht wird ein Glasschrank, Baarenschrank. Näheres in der Huthude in Stieglitz's Hofe.

* Ein Capital von 6000 Thlr. pr. Cour., welches als einzige Hypothek auf einem ansehnlichen Stadtgute in Merseburg mit 3 procentiger Verzinsung haftet, wird zu cediren gewünscht. Der bedeutende Werth des Grundstücks und die vorzügliche Punctlichkeit und Reellität seines Besitzers werden dieses Cessionsgeschäft allen denjenigen Capitalisten willkommen machen, welche auf ganz sichere und pünctliche Zinszahlung rechnen und deshalb mit dem Zinsfuße von 3 $\frac{1}{2}$ sich begnügen. Die hierauf Reflectirenden werden ersucht, das Nähere in der Expedition d. Bl. zu erfragen, indem die Concurrenz von Unterhändlern vermieden werden soll.

Gesuch. Ein Knabe von hiesigen Aeltern wird unter billigen Bedingungen als Lehrling gesucht. Zu melden neuer Neumarkt, Auerbachs Hof 1. Etage bei
F. A. Kränzler, Tapezierer.

* Ein Bursche von auswärtigen Aeltern, 16 bis 18 Jahre alt, kann Mitte Februar bei einem einzelnen Herrn als Bedienter und Laufbursche ein Unterkommen finden. Näheres erfährt man Grimma'sche Straße Nr. 578, im Gewölbe, links von der Hausthüre.

Gesucht wird zum 1. Februar ein Kindermädchen: Reichsstraße Nr. 543, 4. Etage.

Gesucht wird zum 1. Febr. d. J. ein fleißiges und ordentliches Dienstmädchen im Naundörfschen Nr. 1009, zwei Treppen hoch.

Gesucht wird zum 1. Februar eine gute Köchin. Das Nähere Burgstraße Nr. 21, 2 Treppen hoch.

Gesucht wird zum sogleichen Antritte ein reinliches und ordentliches Kindermädchen, welches nähen und stricken kann und schon bei Kindern gedient hat. Das Nähere zu erfragen: Thomasgäßchen Nr. 186, 3 Treppen.

Gesuch. Ein junger ordentlicher Mensch von 17 Jahren, welcher schon $\frac{1}{2}$ Jahr in einer hiesigen Wirthschaft gedient hat, sucht bis zum 1. Februar ein Unterkommen als Laufbursche, Marqueur oder so etwas Aehnliches. Hierauf Reflectirende werden höflichst ersucht, ihre Adressen unter I. W. in der Expedition d. Bl. gefälligst abzugeben

A. B. Ein gesitteter Knabe sucht eine Lehrlingsstelle in einer Colonial-Waarenhandlung durch den Agenten
C. E. Blatzpiel.

* Eine gebildete Frau wünscht, um ihre Zeit auszufüllen, 6 bis 8 Kinder aus guten Familien in allen weiblichen Arbeiten zu unterrichten. Herr D. Siegel und Herr D. G. Haubold jun. werden die Güte haben, darauf reflectirenden Familien nähere Auskunft zu ertheilen.

Gesuch. Ein ehrliches und fleißiges Mädchen sucht noch eine Aufwartung. Nähere Nachricht ist zu bekommen, auch in den Vormittagsstunden sie selbst zu sprechen, in Herrn D. Schwägrichens Garten, an der Wasserkunst, im mittelsten Hause parterre.

Gesuch. Ein oder zwei Zimmer eine Treppe hoch, vorn heraus, werden für nächste Ofter- und folgende Messen in der Katharinen-, Reichs- oder Grimma'schen Straße zu miethen gesucht und bittet man desfallige Adressen unter der Schiffr A. No. 1. baldmöglichst an die Expedition dieses Blattes abzugeben.

Zu miethen gesucht werden zu Ostern 1840 in der Stadt einige Logis von Professionisten in Preisen bis 100 Thlr. durch das Local-Comptoir für Leipzig.

Das Nachweisungs-Comptoir

von
Ludwig Caspary (Reichsstraße Nr. 27),
hat zum Vermiethen in Auftrag erhalten mehre Gewölbe,
worunter auch einige große neue eingerichtete, und zu
Ostern 1840 zu beziehen.

Vermietung. Ein kleines Familienlogis, bestehend
aus Stube und Kammer nebst Zubehör, ist von Ostern an
zu vermiethen. Näheres erfährt man Nr. 702, Brühl
3 Treppen hoch.

Vermietung. In meinem neuerbauten Hause vor
dem Schützenhore, rechts das erste, sind zu Ostern und
Johanni noch Logis zu vermiethen, enthaltend 5 Stuben,
3 Kammern, Küche, Holzraum, Bodenkammer und Keller,
oder auch — 10 Stuben u., so wie Mitgebrauch des Wasch-
hauses, ferner ein Logis von 2 Stuben, Küche und Kam-
mern und können solche Nachmittags von 1—3 Uhr be-
sehen werden.
A. F. Vogel.

Vermietung. Vor dem Grimma'schen Thore am
Taubchenwege sind noch einige Familienlogis, bestehend
aus Stube, Kammer, Küche, Keller und Holzbehältniß, zu
vermiethen und zu Ostern, auch sofort sogleich zu beziehen.
Das Nähere erfährt man daselbst bei Hrn. Leike, Nr. 26.

Vermietung. Ein kleines Familienlogis, 4. Etage,
mit schöner Aussicht auf die Promenade und ins Freie, im
Hause Nr. 19/105, auf dem Thomaskirchhofe (dem Thomasthore
gegenüber) ist von Ostern an gegen halbjährige Vor-
auszahlung zu vermiethen und das Nähere daselbst 4 Tr.
hoch zu erfahren.

Zu vermiethen ist von Ostern an in der Hainstraße
ein geräumiges Gewölbe mit Schreibstube außer den Messen.
Das Nähere im obern Flügel des Paulinums, 1 Tr. hoch.

Zu vermiethen ist außer den beiden Hauptmesssen ein
großes Gewölbe in der besten Lage am Markte. Nähere
Nachricht im Nachweisungs-Comptoir, Reichsstraße Nr. 27.

Zu vermiethen ist ein kleines Familienlogis. Zu er-
fragen in Nr. 1055 am Mühlgraben.

Zu vermiethen steht zu Ostern d. J. ein freundliches
Familienquartier, bestehend aus 2 Stuben nebst Zubehör.
Das Nähere bei dem Besitzer von Nr. 784.

Zu vermiethen ist eine Stube ohne Meubles. Das
Nähere beim Schneidermeister Wilhelmi, Halle'sche Straße
Nr. 463.

Zu vermiethen ist von Ostern an in der Petersvor-
stadt eine kleine Feuerwerkstatt nebst Logis durch Adv.
Mitzky, Neumarkt Nr. 17/51.

Logis für ledige Herren,

welche zu jeder Zeit zu beziehen und zu vermiethen sind,
können nachgewiesen werden im
Local-Comptoir für Leipzig.

Zu vermiethen ist eine freundlich meublirte Stube mit
1 bis 3 Betten am Rosplage, Posthalterei, Hintergebäude
Nr. 1332, 1 Treppe.

Billig zu vermiethen sind mehre gut ausmeublirte
Zimmer in Auerbachs Hofe, 1. Etage, auf der Grimma'schen
Straße heraus.

Zu vermiethen ist eine Stube an ledige Herren im
Goldhahngäßchen Nr. 3/550 parterre.

Zu vermiethen ist eine Stube mit Bett an einen ledigen
Herrn oder ein Frauenzimmer auf der Petersstraße in Jägers
Hofe bei Kupfer.

Sonnabend, den 25. Januar, 3. Kränzchen der Gesellschaft in Tannerts Tanz-Salon.

Gastbillets sind in Empfang zu nehmen bei den Vorstehern,
Hrn. Meerboth, Antonstr. Nr. 1502, und Hrn. Duell-
malz, Antiquar, in Auerbachs Hofe im Gewölbe.

Der Comité.

Heute, Mittwoch den 22. Januar, Concert und Tanzmusik in Tannerts Tanzsalon.

Es ladet ein musikliebendes Publicum dazu ergebenst ein
M. Wend.

Heute, Mittwoch den 22. Januar,
Concert im Kaffeehause zu Krügers Bad.
Nach beendigtem Concert findet Tanz statt. Ein geehrtes
Publicum wird hierzu noch insbesondere eingeladen.
Anfang des Concerts halb 7 Uhr. E. Fölk.

* Heute Concert im großen Kuchengarten;
auch sind verschiedene Sorten Obstkuchen und
Pfannkuchen zu haben.

Heute, Mittwoch, Gesellschaftstag,
an welchem Pfannkuchen mit Pflaumen-, Johannisbeer-,
Himbeer- und Aprikosensfülle. Schulze in Stötteritz.

* * Sonntag, den 26. Januar, Kränzchen. Anfang
6 Uhr; ohne Billets wird keine Dame zugelassen. Herren,
welche Damen einführen wollen, haben Billets bei mir zu
empfangen. W. E. Leichsenring, Wohnung gr. Schild.

Einladung zum Schlachtfeste heute: früh 9 Uhr Well-
fleisch und Abends frische Wurst und Wollsuppe, in
Tannerts Salon.

Heute, den 22. d. M., früh Wellfleisch und Abends frische
Wurst und Wollsuppe nebst einem feinen Glase Lager- und
Metziger Bier. J. G. Hartung neben der neuen Post.

Einladung. Heute, den 22. Januar, ladet zu Schweins-
knöcheln mit Klößen ergebenst ein
J. G. Henke in Reichels Garten.

Einladung zu englischem Topfrinderbraten heute, den
22. Januar. Um zahlreichen Besuch bittet
Heinrich Burckhardt im Tunnel.

Mittwoch, den 29. Januar a. c.,

Maskenball der Gesellschaft „Verein“ in den Sälen des Hotel de Pologne.

Sämmtliche Mitglieder empfangen ihre Gastbillets in der Weinhandlung von Herrn Moritz Siegel, Grimma-
sche Strasse No. 26/756, dem Fürstenhause gegenüber, und in der Kurzwaarenhandlung von Herrn Moritz Richter,
Barlussgässchen No. 10/178.
Der Comité.

Reisegelegenheit nach Braunschweig den 24. und 25. d. M. Näheres im gold. Anker, große Fleischergasse, bei Marktgraf.

Verloren wurden heute 2 Stücke schwarzseidene geknüpfte Franzen, jedes 13 Ellen enthaltend, von Nr. 1 durch den Hof in die Petersstraße, von da bis in die Hainstraße. Der ehrliche Finder wird höflichst gebeten, sie im großen Joachimsthal, 3 Treppen, bei Breitschädel gegen eine Belohnung von 1 Thaler gefälligst abzugeben.
Leipzig, den 21. Januar 1840.

Verloren wurde vom Frankfurter Thore bis zur großen Funkenburg 1 Briestafche mit 1 Eisenbahnthaler, 4 Lotterieloose und andern Notizen mit dem Namen des Eigentümers Todte. Der Ueberbringer erhält bei Herrn J. G. Marktgraf im goldenen Anker 1 Thaler Belohnung.

Verloren wurde am 20. d. M. von einer armen Waschfrau ein schmutzig weißwollener Unterrock von der Gerbergasse durch die Stadt bis auf die Dresdner Straße. Der Finder wird dringend gebeten, denselben gegen Belohnung Petersstraße Nr. 40/31, bei Frau Carl'sohn abzugeben.

Vertauscht wurde an dem, am vergangenen Sonntage stattgefundenen Professoren-Vereine ein Paar americanische Gummi-Galloschen und wird der jetzige Inhaber höflichst ersucht, selbige bei Herrn Keckerlein abzugeben, und die selbigen dagegen in Empfang zu nehmen.

Abhanden gekommen ist aus einem Zimmer im Hause Nr. 515 im Brühl am 20. d. M. Vormittags ein goldener Ring mit einem Türkis, der von Rosetten eingefasst war. Vor dem Ankaufe wird gewarnt.

Dringende Bitte an kinderlose Leute

zur Annahme zweier vaterloser Kinder, eines Mädchens von 11 und eines Knaben von 7 Jahren, welche die Mutter, ohnehin in beschränkten Umständen, wegen jetzt eingetretener Krankhaftigkeit nicht mehr zu ernähren im Stande ist. Die Kinder haben beide die Schule frei und jedes ein gutes Bett. Sollte Jemand das gute Werk zu thun geneigt sein, so wird nähere Auskunft erteilt: Quergasse Nr. 1189, 2 Tr.

Ruhig und sanft entschlief gestern Abend 49 Uhr im 39. Lebensjahre unsere geliebte Gattin, Mutter, Tochter, Schwester und Schwägerin, Henriette Sophie geborne Felsche.

Was wir an ihr verloren, vermögen nur diejenigen zu ermessen, welche die Berewigte näher kannten.

Indem wir theilnehmenden Verwandten und Freunden diesen für uns so schmerzlichen Verlust **nur hierdurch** anzeigen und um deren stille Theilnahme bitten, bemerken wir zugleich, daß wir, dem Willen der Verstorbenen gemäß, äußere Zeichen der Trauer nicht anlegen werden.

Leipzig, am 21. Januar 1840.

L. Ernst, im Namen der Hinterlassenen.

Thorzettel vom 21. Januar.

Von gestern Abend 5 bis heute früh 7 Uhr.

Bahnthor. (20. Abends 16 Uhr.) Dr. Rsm. Merbach, v. Tennstädt, im P. de Pologne. Frn. Kst. Kahle u. Werner, Dr. Student Carl's u. Dr. Banq. Frege nebst Gattin, v. hier, v. Dresden zurück. Dr. Banq. Cantor, v. Lepzig, unbest. Dr. Steuerassessor v. Abendroth, v. Schandau, bei Lieuten. v. Abendroth. Dr. Lieuten. Sablenz, Dr. Hauptmann v. Fortmann, Dr. Adv. Brunner u. Dr. Kaufmann Länge, v. hier, v. Dresden zurück. Frau Grim-Räthin Kaiser, von Raumburg, pass. durch. Dr. Hoffmann, v. Dresden. Dr. Bäckermacher Otto, v. Dschag, unbest. Dr. Rsm. Kristeller, v. Berlin, im halben Monde. Dr. Schenkwieth Starke, Dr. Adv. Loth, Mad. Schneider, Dr. Kurferdrucker Reil, Dr. Gärtner Wilhelm, Dr. Schentw. Heinke, Dr. Schausp. Löwenberg und Dr. Geschäftsmann Fischer, v. hier, v. Galbitz zurück. Dr. Bopf, Barbier v. Galbitz, im bl. Koffe. Frn. Cand. Urban u. Behnert, u. Mad. Neef, v. hier, v. Wurzen u. Borna zurück.

Halle'sches Thor. Dr. Kaufm. Daniel, v. Dessau, pass. durch. Dr. Stud. de Pellacos, v. hier, v. Dessau zurück. Dr. Rsm. Sulzer, von Rödelheim, in St. Rom. Auf der Berliner ord. Post 17 Uhr: Dr. Stud. Luther, v. hier, von Zerbst zurück. Auf der Magdeburger Giltpost 19 Uhr: Dr. Bödig u. Dr. Gastw. Thomas, von hier, von Halle zurück. Auf der Magdeburger Giltpost um 5 Uhr: Dr. Buchhändler Kiechler, v. hier, v. Magdeburg zurück.

Frankfurter Thor. Frn. Kst. Weiß u. Eichel, v. Langensalza und Eisenach, u. Dr. Lieut. v. Trotha, v. Eicha, im Hotel de Bav. Dr. Graf Stollberg, v. Rosla, im Blumenberge. Dr. Weinbändler Dittell, v. Bingen, im Hotel de Pol. Die Hamburger reitende Post um 6 Uhr.

Hospitalthor. Auf der Chemnitzer Journaliere um 6 Uhr: Dr. Gastw. Leinert, v. Chemnitz, im Rosenfranze, u. Mad. Müller, von hier, v. Borna zurück. Auf der Nürnberger Dilligence um 6 Uhr: Frn. Stud. Heine u. Müller, v. hier, von Joh.-Georgenstadt zurück, Dr. Rittergutsbes. Wolf, v. Ostersheim, pass. durch, u. Dr. Müller, von Annaberg, unbestimmt.

Dresdner Thor. Die Dresdner Nachts-Giltpost.

Von heute früh 7 bis Vormittag 11 Uhr.

Halle'sches Thor. Herr Kaufmann Lippmann, von Dessau, im Polmbaume.

Frankfurter Thor. Auf der Merseburger Post 10 Uhr: Dr. Rittergutsbes. Reil, v. Schönewerda, im P. de Pol, u. Dr. Bruner, Prediger v. Beuna, unbestimmt.

Hospitalthor. Die Nürnberger Giltpost um 7 Uhr. Die Annaburger Post 18 Uhr. Die Freiburger Post 18 Uhr. Auf der Grim-

ma'schen Journaliere 10 Uhr: Herr Commis Heine, von hier, von Grimma zurück
Dresdner Thor. Die Eisenburger Dilligence.

Von Vormittag 11 bis Nachmittag 2 Uhr.

Bahnthor. (21. Vorm. 11 Uhr.) Dem. Micus, v. Leisnig, und Dr. Präsid. v. Leubern, v. Dresden, unbest. Dr. Gartenbes. Bernat, von Eifthenersdorf, im Karpfen. Dr. Rsm. Schubert u. Frn. Stud. Schmieder und Schmidt, von hier, v. Dresden zurück. Dr. Commis Röder, v. Frankenthal, im Hotel de Bav. Dr. Freiherr Frenz, von Goblitz, in St. Berlin. Dr. Commis Zahn, v. Steinschönau, Herr Def. Herzog, v. Tennstädt, u. Dr. Buchhler. Koch, v. Wien, unbest. Frau v. Holzendorf, v. hier, v. Wurzen zurück.

Halle'sches Thor. Dr. Cabin.-Secret. Greuß nebst Gattin, v. Götzen, u. Dr. Major v. Geusau, von Halle, pass. durch. Auf der Braunschweiger Giltpost 12 Uhr: Dr. Kaufm. Bernede, v. Braunschweig, pass. durch, Dr. Blecher, k. preuß. Vice-Consul, v. Altona, im P. de Russie, u. Dr. Pdlgr. Prollius, v. Bremen, im Blumenb. Frn. Pdlgr. Lohr u. Zimmer, v. Landsberg u. Prastka, in St. Dresden.

Frankfurter Thor. Dr. Schlossermstr. Kofse, v. Delitzsch, pass. durch. Dr. Mühlensbes. Göhrcke, v. Eisleben, in der g. Krone. Auf der Frankfurter Giltpost 12 Uhr: Dr. Rsm. Wappes, v. Mainz, im Hotel de Saxe.

Zeiger Thor. Auf der Pegauer Post um 11 Uhr: Dr. Rsm. Krüger, von Grimma, passirt durch. Dr. Handelsmann Dehler, von Meerane, unbestimmt.

Hospitalthor. Auf der Altenburger Journaliere 12 Uhr: Herr Perrückenmacher Dietrich u. Dr. Stud. Tenzler, v. hier, v. Altenburg zurück, Dr. Rsm. Friedrich, v. Altenburg, Dr. Pastor Klopsch, von Magdeborn, u. Dr. Pdlgr. Zahn, v. Halle, pass. durch. Dr. Stadtrath Winkler u. Dr. Lieut. v. Planitz, von Köstlich, im gr. Baume. Dr. Pdlgr. Cunradi, v. Augsburg, im Hotel de Prusse.

Von Nachmittag 2 bis Abends 5 Uhr.

Halle'sches Thor. Auf der Berliner Giltpost 13 Uhr: Demois. Wanda, v. Dessau, Dr. Müller Klop, v. Wittenberg, Dr. Kaufmann Limmich, v. Schleiß, u. Dr. Chirurg Kahnt, v. Aachen, v. durch, Dr. Rsm. Simon, v. Berlin, im g. Horne, u. Dr. Lotterie-Haupt-Collect. Vogel, v. hier, v. Rodleben zurück.

Frankfurter Thor. Frn. Kst. Otto und Schneider und Dem. Vogel, v. Raumburg, im Kranich, unbest. u. bei Vogel.

Hospitalthor. Herr Kaufmann Winter, von Halberstadt, im Hotel de Pologne.

Dresdner Thor. Dr. Fabr. Schmidt, v. Dresden, passirt durch.

Druck und Verlag von C. Polz.

Hierzu eine Beilage vom Literarischen Museum in Leipzig.